



An die
Holztransportunternehmen

14.02.2007
KI/Er

R u n d s c h r e i b e n

Abtransport von Windwurfholz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der orkanartige Sturm „Kyrill“ hat in den deutschen Wäldern schwere Schäden angerichtet. Die umgestürzten Bäume müssen möglichst schnell zu Lagerplätzen oder Verarbeitungsbetrieben abtransportiert werden. Zu diesem Zweck haben die zuständigen Behörden in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein Ausnahmeregelungen erlassen, die ein zulässiges Gesamtgewicht für die Holztransportfahrzeuge von 44 t zulassen, in einigen Ländern auch kombiniert mit Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot.

Die Ausnahmegenehmigungen sind auf den Abtransport des Windwurfholzes beschränkt. Bei der Beantragung der Ausnahmegenehmigungen muss die technische Eignung der betreffenden Fahrzeuge für das zu genehmigende Gesamtgewicht nachgewiesen werden. Die vorgeschriebenen Achslasten der StVZO sind einzuhalten. Die Ausnahmegenehmigungen sind in der Regel bis zum 31.12.2007 befristet.

Bei nachgewiesenem Bedarf kann der Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigungen auf eines oder mehrere der vorgenannten Bundesländer erweitert werden (sh. a. V.V. aktuell Nr. 8 vom 12.02.2007 - Ziffer 2).

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen teilt uns nunmehr mit, dass aus mehreren Bundesländern die Forderung erhoben wurde, nicht nur Fahrzeuge des Werkverkehrs sondern auch ausländische Fahrzeuge, insbesondere aus Polen und Tschechien, für diese Transporte einzusetzen. Das BMVBS will solche Ausnahmen von Kabotageverbot aber nur dann zulassen, wenn tatsächlich auf dem deutschen Markt keine Holztransportfahrzeuge mehr verfügbar sind.

Sollten Sie also noch über freie Kapazitäten verfügen, so geben Sie der Verbandsgeschäftsstelle bitte umgehend Bescheid!

Mit freundlichen Grüßen

Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.

(Klug)